



WORKING PAPER

Prof. Dr. Martin Lengwiler
November 2017

DER STRAFENDE SOZIALSTAAT

Konzeptuelle Überlegungen zur Geschichte fürsorgerischer
Zwangsmassnahmen



Unabhängige Expertenkommission
Administrative Versorgungs
Commission indépendante d'experts
internements administratifs
Commissione peritale indipendente
internamenti amministrativi



WORKING PAPER

DER STRAFENDE SOZIALSTAAT
Konzeptuelle Überlegungen zur Geschichte
fürsorglicher Zwangsmassnahmen

Prof. Dr. Martin Lengwiler

November 2017

© 2017 UEK ADMINISTRATIVE VERSORGUNGEN

Dokument erstellt für die
Unabhängige Expertenkommission (UEK)
Administrative Versorgungen
Postfach
3003 Bern

www.uek-administrative-versorgungen.ch

Die Unabhängige Expertenkommission (UEK) Administrative Versorgungen publiziert ihre Forschungsergebnisse 2019. Die Working Papers werden von Forscherinnen und Forschern geschrieben und vermitteln einen ersten Einblick in Zwischenergebnisse und Arbeitspapiere.

Der strafende Sozialstaat

Konzeptuelle Überlegungen zur Geschichte fürsorgerischer Zwangsmassnahmen

Prof. Dr. Martin Lengwiler

Departement Geschichte, Universität Basel

Mitglied der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungsungen¹

Seit einigen Jahren wird in der Schweiz in Politik und Öffentlichkeit eingehend über die Geschichte von Anstaltsinsassen, Heim- und Verdingkindern diskutiert.² 2010 und 2013 entschuldigten sich zwei Bundesrätinnen im Namen der Landesregierung bei den Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen – zuerst bei den administrativ Versorgten, dann bei Verdingkindern. 2013 richtete der Bundesrat einen Runden Tisch für diese Opfergruppen ein. Aus diesem Kreis gingen zahlreiche Vorschläge, um das Unrecht, das die Betroffenen erfahren hatten, anzuerkennen und zu entschädigen.³ Mittlerweile hat der Bund beziehungsweise der Schweizerische Nationalfonds zwei grössere Forschungsprogramme lanciert, eines zur Geschichte der administrativen Versorgungsungen, das andere allgemein zur Geschichte und Gegenwart fürsorgerischer Zwangsmassnahmen.⁴

Die Rede von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen oder von „Heim- und Verdingkindern“ lässt eine zusammenhängende Opfergruppe beziehungsweise ein klar zu bestimmendes Rechtsinstrument vermuten. Dies ist allerdings ein Trugschluss. Die behördlichen Zwangsmassnahmen konnten sehr unterschiedliche Gruppen treffen: Kinder wie Erwachsene; Menschen in Armut oder in atypischen Familienkonstellationen, Waisenkinder, Konkubinatsfamilien, alleinerziehende Eltern, aber auch Körperbehinderte wie Gehörlose oder Blinde, schliesslich Kinder, die aus dem Schulsystem ausgeschlossen wurden – insgesamt eine sehr heterogene Gruppe von Betroffenen. Ihre Anzahl lässt sich entsprechend schwer schätzen. Insgesamt dürften im 20. Jahrhundert deutlich über 100'000 Kinder und Jugendliche in Heimen, Anstalten und Pflegefamilien fremdplatziert geworden sein. Hinzu kommen mehrere 10'000 erwachsene Betroffene – insbesondere die Opfer administrativer Versorgungsungen.⁵

Dasselbe uneinheitliche Bild ergibt sich bei den Rechtsinstrumenten. Immerhin lassen sich fürsorgerische Zwangsmassnahmen noch relativ klar von strafrechtlichen Verurteilungen unterscheiden. Die meisten dieser Zwangsmassnahmen zielten darauf, die betroffenen Personen aus ihrem bisherigen sozialen Umfeld zu entfernen und sie in ein Heim, eine Anstalt oder eine Pflegefamilie zu überweisen; in solchen Fällen findet der Sammelbegriff der Fremdplatzierung Verwendung. Historisch gesehen waren nicht alle Fremdplatzierungen verrechtlicht – ein Teil des vormodernen Verdingwesens verlief bilateral zwischen den beteiligten Familien, zur Versorgung bedürftiger Kinder und Entlastung verarmter Eltern,

¹ Der Artikel gibt die persönlichen Ansichten des Autors wieder. Eine überarbeitete Fassung dieses Beitrags wird veröffentlicht in der „traverse. Zeitschrift für Geschichte“, Heft 1/2018.

² Für wertvolle Anregungen zu diesem Beitrag danke ich Urs Germann, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der von Basil Rogger (ZHdK, Zürich) organisierten Vortragsreihe „Geschichte(n). Geschichtsversessenheit und Geschichtsvergessenheit“ und dem Forschungskolloquium von Svenja Goltermann und Philipp Sarasin (Universität Zürich).

³ Bericht und Massnahmenvorschläge des Runden Tisches für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981, 1.7.2014, Bern 2014 (http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/RT_Bericht_Vorschlaege_de.pdf, 15.10.2017).

⁴ Zur Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungsungen, vgl. <http://www.uek-administrative-versorgungsungen.ch/de/Startseite.1.html> (15.10.2017); zum Nationalen Forschungsprogramm „Fürsorge und Zwang“, vgl. <http://www.nfp76.ch/de> (15.10.2017).

⁵ Martin Lengwiler et al., Bestandsaufnahme der bestehenden Forschungsprojekte in Sachen Heim- und Verdingkinder. Bericht zuhänden des Bundesamts für Justiz EJPD, Basel 2013 (http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/Bericht_Lengwiler_de.pdf, 15.10.2017).

ohne Eingriff der Behörden.⁶ Bei den modernen, rechtlich geregelten Interventionen unterscheidet man zwischen armenrechtlichen und vormundschaftsrechtlichen Fremdplatzierungen – wobei ein säkularer Trend von armen- zu vormundschaftsrechtlichen Interventionen festzustellen ist. Hinzu kommen administrativrechtliche und gesundheitspolitische Massnahmen – oft in Kombination mit den beiden anderen Rechtstraditionen. Vormundschaftsrechtliche Massnahmen betrafen primär Kinder; armenrechtliche und administrativrechtliche Interventionen zielten auch auf Erwachsene.

Die Begründungslogiken gingen ebenfalls in unterschiedliche Richtungen: im Vormundschaftsrecht stand formal das Kindeswohl im Vordergrund; beim Armenrecht spielten finanzpolitische Motive auf kommunaler und kantonaler Ebene eine wichtige Rolle. Die administrativen Versorgungen wiederum zielten auf Gruppen, die als gesellschaftsgefährdend galten. In diese Kategorie gehören auch die zahlreichen gesundheitspolitischen Versorgungsgesetze, etwa für „Alkoholiker“ und „Geisteskranke“. Die Vielfalt an Rechtsbestimmungen ist schliesslich eine Folge davon, dass der Föderalismus und das Subsidiaritätsprinzip gerade im Sozialwesen historisch stark verankert sind und Kantone und Gemeinden über weitgehende Kompetenzen verfügen. Die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen beruhen vor diesem Hintergrund auf einem schwer überschaubaren Flickenteppich verschiedenster, inhaltlich verwandter Rechtsinstrumente.⁷

Auch die Heim- und Anstaltslandschaft ist wenig übersichtlich. Zahlreiche Einrichtungen besitzen eine lange Geschichte, in deren Verlauf sie ihr Gesicht mehrfach änderten. Einige Anstaltstypen, insbesondere Armen-, Waisen- und Korrektionshäuser, existierten bereits seit dem 17. Jahrhundert. Im 19. und 20. Jahrhundert änderte sich der Anstaltssektor fundamental. Der Umbruch vollzog sich auf drei Ebenen: einem verstärkten institutionellen Fokus auf Arbeit – mit der Ausbreitung von Arbeitshäusern –, dem Aufstieg pädagogisch-erzieherischer Anliegen und einer nachhaltigen Expansion und Ausdifferenzierung sowohl des staatlichen als auch des privaten Heimsektors. Daraus resultierte ein schwer überschaubares Sammelsurium von philanthropischen, pädagogischen und später auch medizinischen Einrichtungen, zu denen unter anderem Arbeitserziehungsanstalten, Mädchenheime, Trinkerheilanstalten, Heime für Schwachsinnige, Taubstummenanstalten, Blindenheime und andere spezialisierte Einrichtungen gehörten.⁸

Trotz dieser Vielfalt an Betroffenengruppen, Rechtsinstrumenten und Einrichtungen macht es Sinn, die Geschichte der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen als zusammenhängenden Gegenstand zu untersuchen. Und zwar aus drei Gründen, die ich im Folgenden thesenhaft erläutern und mit übergeordneten Forschungsdebatten verbinden möchte. Erstens bilden fürsorgerische Zwangsmassnahmen einen Residualbereich des Sozialstaats, der nicht mit Geldleistungen wie die Sozialversicherungen operierte, sondern mit Diskriminierungen und Strafen wie dem Entzug von Grundrechten, entwürdigenden Praktiken und physischer Gewalt. Die vielfältigen Formen fürsorgerischer Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen bildeten zentrale Instrumente eines *strafenden Sozialstaats*, dessen Mechanismen und Auswirkungen in der Sozialstaatsforschung bislang kaum untersucht wurden. Zweitens bildeten Heime, Anstalten und Pflegefamilien, in denen die Betroffenen fürsorgerischer Zwangsmassnahmen untergebracht wurden, einen zusammenhängenden Kosmos von Einrichtungen mit einer noch kaum erforschten Binnendifferenzierung und Binnenhierarchie. Diese Heim- und Anstaltslandschaft sollte in diesem

⁶ Erika Flückiger-Strebel, *Zwischen Wohlfahrt und Staatsökonomie. Armenfürsorge auf der bernischen Landschaft im 18. Jahrhundert*, Zürich 2002, 278–295; Marco Leuenberger, Loretta Seglias, *Geprägt fürs Leben. Lebenswelten fremdplatzierter Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert*, Zürich 2015, 61f.

⁷ Hans Dubs, *Die rechtlichen Grundlagen der Anstaltsversorgung in der Schweiz*, Basel 1955; Gustav Karl Hug-Beeli, *Persönliche Freiheit und besondere Gewaltverhältnisse*, Zürich 1976, 188–191.

⁸ Zum Überblick vgl. Jeroen Dekker, *The Will to Change the Child. Re-education Homes for Children at Risk in Nineteenth Century Western Europe*, Frankfurt a.M. 2001; für die Schweiz vgl. Urs Hafner, *Heimkinder. Eine Geschichte des Aufwachsens in der Anstalt*, Baden 2011; 59–98.

Sinn als Bestandteil einer übergeordneten Geschichte moderner Bildungseinrichtungen interpretiert werden. Heime und Anstalten waren für jene Fälle verantwortlich, für die sich die traditionellen Bildungseinrichtungen nicht mehr zuständig sahen, weil sie mit ihren pädagogischen Ansätzen an ihre Grenzen stiessen. Aus diesem Grund waren zwangsbasierte Erziehungsmittel – bis hin zu Körperstrafen – im Heimsektor auch endemisch. Drittens muss die Geschichte fürsorgerischer Zwangsmassnahmen auch in den Kontext der Geschichte der Familie gestellt werden. Viele Massnahmen zielten darauf ab, bestimmten Familiennormen gesellschaftliche Achtung zu verschaffen. Damit verweist die Geschichte von Fremdplatzierungen auch auf die Bedeutung der Institution Familie für die Reproduktion gesellschaftlicher Normen in der Moderne. Sie illustriert indirekt auch die vielen atypischen Familienverhältnisse und die damit zusammenhängenden Veränderungen gesellschaftlicher Familienideale.

Mit den folgenden Thesen soll auch ein fundamentales Paradox der Geschichte des Heim- und Anstaltswesens adressiert werden. Erziehungsheime und -anstalten verstanden sich seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert als moderne, pädagogische Einrichtungen. Sie nahmen Kinder, Jugendliche und Erwachsene vorübergehend auf, mit dem Ziel, diese wieder in die Gesellschaft zu integrieren. Anspruch und Wirklichkeit scheinen aber in der Heim- und Anstaltsgeschichte fundamental auseinanderzuklaffen. Die kollektiven Erfahrungen vieler ehemaliger Heiminsassen deuten darauf hin, dass in vielen Einrichtungen Missbräuche und Misshandlungen an der Tagesordnung waren und das pädagogische Anliegen zu nichte machten. Viele Zeitgenossen waren sich dieser Probleme bewusst. Regelmässig wurden in der Öffentlichkeit Missbräuche im Heimwesen angeprangert. Auch die Pädagogik führte spätestens seit den 1930er Jahren einen intensiven Diskurs über Reformen in der Heimerziehung. Doch es brauchte lange, mindestens bis in die 1970er Jahre, bis sich grundlegende Änderungen im Heim- und Anstaltssektor abzeichneten. Weshalb Anspruch und Realität des Heim- und Anstaltswesens über fast ein Jahrhundert lang auseinanderdrifteten, ist eine Frage, die noch weitgehend unbeantwortet ist.

Im Schatten finanzieller Leistungen: Zwangsmassnahmen im Sozialstaat

Wie sind die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, wie das damit zusammenhängende Heim- und Anstaltswesen in die Sozialstaatsgeschichte einzuordnen? Die meisten Zwangsmassnahmen gingen von Armen- oder Fürsorgebehörden sowie von ihnen nahestehenden Stellen – insbesondere den Vormundschaftsbehörden – aus. Allgemeiner formuliert stellt sich deshalb die Frage, welche Bedeutung der Fürsorge (beziehungswise der heutigen Sozialhilfe) in der Sozialstaatsgeschichte zukommt – eine Frage, die sich gar nicht so einfach beantworten lässt. Denn sowohl die historische als auch die sozialwissenschaftliche Sozialstaatsforschung folgen in ihren Theoremen und Typologien bis heute einem teleologischen Narrativ, in dem die Sozialversicherungen die wichtigste Einrichtung zur Vorsorge gegenüber industriegesellschaftlichen Armutsrisiken und damit den Königsweg der Sozialen Sicherheit darstellen. Armenfürsorge und Sozialhilfe hingegen werden höchstens als Zwischenschritt auf dem Pfad zur Entwicklung von Sozialversicherungen wahrgenommen. Bis ins 19. Jahrhundert wird der Armenfürsorge noch eine prägende Rolle zugestanden. Danach erodiert ihre Bedeutung parallel zur Expansion der Sozialversicherungen. Ihr Leistungsmodell, das auf bedarfsabhängigen, individualisierten Zuwendungen basiert, gilt gegenüber dem Versicherungsprinzip als antiquiert, vergleichbar mit älteren karitativen Traditionen.⁹ Dazu passt, dass die historische Armutsforschung bislang nur punktuell ins 20. Jahrhundert vorgestossen ist.¹⁰ Einzig die Debatte um den „aktivierenden Sozialstaat“ knüpft an Leistungsmodell

⁹ Gerhard A. Ritter, *Der Sozialstaat. Entstehung und Entwicklung im internationalen Vergleich*, München 2010, 30–56; zur Schweiz vgl. Brigitte Studer, *Ökonomien der sozialen Sicherheit*, in: Patrick Halbeisen, Margrit Müller, Béatrice Veyrassat (Hg.), *Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert*, Basel 2012, 923–974.

¹⁰ Vgl. etwa die Beiträge in: Andreas Gestrich, Steven King, Lutz Raphael (Hg.), *Being Poor in Modern Europe. Historical Perspectives 1800-1940*, Frankfurt a.M. 2006.

delle der Fürsorge an, indem sie eine Renaissance von individualisierenden, verhaltensabhängigen Leistungen postuliert. Die Debatte bezieht sich aber primär auf den Umbau der Sozialversicherungen – der Arbeitslosen- und der Invalidenversicherung – und nicht auf das Feld der Sozialhilfe.¹¹

Dieser analytische Bias übersieht allerdings die bedeutende Rolle, die die fürsorglichen Zwangsmassnahmen im allgemeinen Sozialstaatsgefüge einnahmen. Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen, damit verbunden auch das Heim- und Anstaltswesen, bildeten einen sozialstaatlichen Residualbereich, der die finanziellen Transferleistungen der Sozialversicherungen durch erzieherische, in letzter Konsequenz auch strafende Massnahmen ergänzte. Präventive und repressive Massnahmen gehören beide gleichermaßen zur Sozialstaatsentwicklung. Belohnende und strafende Mechanismen agierten gleichsam Hand in Hand.

Natürlich wäre es verkürzt, die Heime und Anstalten im Fürsorge- und Erziehungsbereich alleine auf ihre strafende Funktion zu reduzieren. Viele Einrichtungen verfolgten wie erwähnt primär pädagogisch-erzieherische Anliegen. Nicht in allen Heimen waren Körperstrafen alltäglich. Trotzdem bauten auch pädagogisch orientierte Heime und Anstalten in letzter Konsequenz auf die Androhung von Strafen – in Fällen, in denen andere erzieherische Wege versagten. Pädagogische und punitive Ansätze waren deshalb oft eng miteinander verbunden.

Die Bedeutung des strafenden Sozialstaats ergibt sich allein schon aus der anhaltenden Expansion des Heim- und Anstaltswesens. Das 19. Jahrhundert gilt in der Forschung zurecht als ein Jahrhundert der Heime und Anstalten. Das 20. Jahrhundert führte diese Tradition nahtlos fort.¹² Die im Auftrag der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft erschienenen Überblicksdarstellungen über die Einrichtungen der Armenfürsorge in der Schweiz ergeben einen exemplarischen Einblick in diese Entwicklung. Die erste Zählung von 1896 ergab eine Anzahl von 270 Heimen und Anstalten für Kinder und Jugendliche; darin eingeschlossen sind Säuglings- und Waisenanstalten, Arbeits- und Erziehungsanstalten, Anstalten für arme und sittlich gefährdete Kinder, konfessionelle, christlich geführte Anstalten sowie verschiedene Behindertenheime. Bis 1933 stieg deren Gesamtzahl auf über 550 Einrichtungen an und expandierte zumindest bis in die frühe Nachkriegszeit weiter – die letzte Zählung erschien 1949.¹³

Das Wachstum des Heim- und Anstaltssektors profitierte von drei übergeordneten Entwicklungen. Erstens hielten die kommunalen und kantonalen Fürsorgebehörden das Heim- und Anstaltswesen lange für ein wirkungsvolles Instrument, um aus Fürsorgeabhängigen gesellschaftlich und ökonomisch produktive Subjekte zu machen. Die Ursprünge dieser sozialpolitischen Idee gehen in die Vormoderne zurück. Spätestens seit der nachreformatorischen Wende der Armenfürsorge spielten geschlossene Anstalten eine wichtige Rolle im gesellschaftlichen Umgang mit Armen. Armenhäuser, Korrektionshäuser, Arbeitshäuser – sie alle verbreiteten sich als Einrichtungen, um Verarmte zu produktiven Mitgliedern der Gesellschaft zu erziehen. Beispielhaft manifestierten sich diese Vorstellungen in den englischen *Poor Law*-Reformen, in denen seit dem 16. Jahrhundert einerseits die Beziehung zwischen kommunalen und zentralstaatlichen Instanzen, andererseits das Verhältnis zwischen finanziellen Zuwendungen und Versorgungen in *workhouses* (*outdoor* vs. *indoor relief*) verhandelt wurden.¹⁴

¹¹ Exemplarisch: Robert Castel, *Die Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit*, Konstanz 2008, 364–378; Bettina Wyer, *Der standardisierte Arbeitslose. Langzeitarbeitslose Klienten in der aktivierenden Sozialpolitik*, Konstanz 2014.

¹² Hafner (wie Anm. 8), 93f.

¹³ Für die folgenden Ausführungen vgl. Michael Rudin, *Die Heimlandschaft in der Schweiz 1896–1933. Ein Überblick. Unveröffentlichte Seminararbeit*, Basel, Departement Geschichte 2013; vgl. auch: Wilhelm Niedermann, *Die Anstalten und Vereine der Schweiz für Armenerziehung und Armenversorgung*, Zürich 1896; Albert Wild, *Handbuch der sozialen Arbeit in der Schweiz*, 3. Aufl., 2 Bände, Zürich 1933; Emma Steiger, *Handbuch der Sozialen Arbeit der Schweiz*, 2 Bände, Zürich 1949, 563.

¹⁴ Ritter (wie Anm. 9), 50–55; Bernhard Harris, *The Origins of the British Welfare State*, Basingstoke 2004, 40–58.

Wie in den meisten westeuropäischen Staaten etablierte sich auch in der Schweiz das Anstaltswesen im 18. und 19. Jahrhundert als willkommene Alternative zu Geldleistungen der Armenbehörden. Viele neu gegründete Einrichtungen folgten im 19. Jahrhundert dem Modell der Arbeitserziehungsanstalt.¹⁵ Der Vorteil der Arbeitserziehung schien, dass sie die Arbeitskraft der Verarmten unmittelbar produktiv zu nutzen versprach. Diese Hoffnung entpuppte sich im Verlauf des 20. Jahrhunderts allerdings zunehmend als Illusion. Fremdplatzierungen in Heimen und Anstalten erwiesen sich im Vergleich mit privaten Familienplatzierungen als deutlich teurer. Auch der pädagogische Nutzen der Arbeitserziehung wurde von den fachlich zuständigen Professionen zunehmend angezweifelt. Die Idee der Arbeitserziehung geriet deshalb seit der Zwischenkriegszeit zunehmend unter Druck. Die meisten Erziehungsheime und -anstalten versuchten sich im 20. Jahrhundert von dieser Tradition zu lösen.¹⁶

Zweitens etablierte sich der Heim- und Anstaltssektor als privilegierter Ort für den Umgang mit gesellschaftlich ausgestossenen Subjekten. Der vorübergehende Ausschluss von unbotmässigen Individuen diente als Mittel sozialer Integration, um Normenverletzungen zu sanktionieren und gesellschaftliche Ordnung herzustellen. In diesem Sinne stehen Heime und Anstalten für die ambivalente Logik moderner Sozialhilfe zwischen institutionalisierter Integration und organisiertem Ausschluss. Sie bieten einen künstlichen Raum für beide Anliegen: den vorübergehenden Ausschluss stigmatisierter Subjekte zum vermeintlichen Schutz der Gesellschaft einerseits, sowie die Vorbereitung der erneuten Eingliederung der Ausgeschlossenen in die Gesellschaft andererseits.¹⁷

Die sozialen Normen, deren Verletzung eine Anstaltseinweisung zur Folge hatte, wurden historisch unterschiedlich definiert. Traditionell einflussreich waren Sittlichkeits- und Ehrengestaltungen, die der frühneuzeitlichen Moralphilosophie entstammten.¹⁸ Die frühneuzeitliche Trennung zwischen finanziellen Zuwendungen und Anstaltsversorgungen war eng verknüpft mit der Unterscheidung zwischen „würdiger“ (als unverschuldet wahrgenommener) und „unwürdiger“ (selbst verschuldeter) Armut. In Heime und Anstalten wurden jene Arme überwiesen, die als arbeitsscheu, liederlich oder ehrlos galten, meist verbunden mit dem Entzug der bürgerlichen Rechte. In diesem Sinne bildeten die Armenanstalten und Erziehungsheime auch symbolisch die unterste Stufe sozialpolitischer Interventionen. Sie zielten als *ultima ratio* auf die Ausgestossenen der sozialstaatlichen Gemeinschaft. Das Stigma der ehrlosen, unwürdigen Klientel haftete den Betroffenen fürsorglicher Zwangsmassnahmen noch bis ins späte 20. Jahrhundert an.

Der Aufstieg wissenschaftlicher Experten und moderner Professionen im Sozialwesen veränderte im 20. Jahrhundert auch die gesellschaftlichen Ordnungsvorstellungen. Der überlieferte Sittlichkeitsdiskurs wurde zunehmend überlagert und abgelöst durch pädagogische, psychologische oder psychiatrische Semantiken. Armut war kein reines Sittlichkeitsproblem mehr, sondern Folge fehlender Erziehung, mangelhafter Bildung beziehungsweise einer abnormen oder pathologischen Persönlichkeit. Damit veränderten sich einerseits die Grenzziehungen zwischen Normalität und Abnormalität, andererseits auch die Erziehungspraktiken in Heimen und Anstalten (vgl. „Entwicklungstendenzen des Heim- und Anstaltswesens im 20. Jahrhundert“ unten).

¹⁵ Hafner (wie Anm. 8), 62–65; Leuenberger, Seglias (wie Anm. 6), 59–61.

¹⁶ Exemplarisch: Kevin Heiniger, Krisen, Kritik und Sexualnot. Die „Nacherziehung“ männlicher Jugendlicher in der Anstalt Aarburg (1893–1981), Zürich 2016, 178–193, 223–230; vgl. auch: Hafner (wie Anm. 8), 119–133.

¹⁷ Christoph Conrad, Einleitung, in: Christoph Conrad, Laura von Mandach (Hg.), Auf der Kippe. Integration und Ausschluss in Sozialhilfe und Sozialpolitik, Zürich 2008, 7–15, hier: 8.

¹⁸ Karl Heinz Ilting, Sitte, Sittlichkeit, in: Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck (Hg.), Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 5, Stuttgart 1984, 863–921.

Drittens profitierte das Heim- und Anstaltswesen indirekt von den Bemühungen um eine Strafrechtsreform, einer langjährigen Debatte, die noch vor dem Ersten Weltkrieg einsetzte, bereits früh auf kantonaler Ebene zu verschiedenen Gesetzesnovellen und neuen Behörden führte und schliesslich im ersten Eidgenössischen Strafgesetzbuch mündete, das 1937 verabschiedet und 1942 eingeführt wurde. Die Strafrechtsreform unterstrich unter anderem die präventive Logik und die Täterorientierung des Strafrechts. Ausserdem rückte sie vom bisherigen Fokus auf Freiheitsstrafen ab und ergänzte diese durch andere Massnahmen, etwa Verwahrungen oder therapeutische Behandlungen. Die Persönlichkeit von „Gefährdeten“ oder potenziell Straffälligen rückte verstärkt in den Fokus der Justizbehörden. Das Strafrecht wurde damit zunehmend zu einem Instrument der Sozialpolitik; strafrechtliche Massnahmen verschränkten sich mit anderen sozialstaatlichen Interventionen. Damit schuf die Reform auch die Grundlage für ein eigenständiges Jugendstrafrecht. Die Ausbreitung kantonaler Bestimmungen zum Jugendstrafrecht, einschliesslich der Schaffung spezialisierter Jugendanwälte und Jugendgerichte, setzte teilweise noch vor dem Ersten Weltkrieg ein und beschleunigte sich in der Zwischenkriegszeit. Auf der Ebene der Strafbestimmungen setzte das Jugendstrafrecht vermehrt auf erzieherische Massnahmen. Die reformierten Strafgesetze schufen damit ein neues, strafrechtliches Instrument für Heim- und Anstaltseinweisungen.¹⁹

Entwicklungstendenzen des Heim- und Anstaltswesens im 20. Jahrhundert

Paul Pflüger, Sozialreformer und Mitbegründer der religiös-sozialistischen Bewegung, veröffentlichte 1899, kurz nachdem er die Pfarrerstelle im Zürcher Arbeiterquartier Aussersihl angetreten hatte, eine utopische Zukunftsvision unter dem Titel „Der schweizerische Sozialstaat. Eine Umschau im Jahre 1950“. Im Abschnitt über das „Armenwesen“ prophezeite er auch den Anstalten eine blühende Zukunft: „Für jede der verschiedenen Kategorien der Unterstützungsbedürftigen, wie Schwachsinnige, Krüppel, Greise sind besondere staatliche Anstalten eingerichtet, in welchen den Versorgten liebevolle Pflege und, soweit es irgend möglich ist, Ersatz für den Mangel des Familienlebens zu teil wird. (...) Waisen, verwahrloste Kinder und Kinder von Eltern, die ihre elterlichen Pflichten nicht erfüllen, werden in trefflich geleiteten Kinderhäusern erzogen. Eltern, die ihre Kinder brutal behandeln oder denselben somit keine ordentliche Erziehung zu teil werden lassen, werden die Kinder gemäss den Gesetzen unseres Landes für kürzere oder längere Zeit entzogen.“²⁰

Grundsätzlich sollte Pflüger recht behalten. Die im 19. Jahrhundert einsetzende Expansion des Heim- und Anstaltssektors hielt wie erwähnt im 20. Jahrhundert an. Mehr noch: Der Föderalismus im Sozial- und Bildungswesen und die Bedeutung privater Organisationen in der Sozialpolitik führten in der Schweiz dazu, dass sich das Heim- und Anstaltswesen nach 1900 weiter ausdifferenzierte. Die historische Forschung hat dazu in den letzten Jahren zwar zahlreiche Spezialstudien zu einzelnen Anstalten oder Trägerschaften hervorgebracht.²¹ Allerdings fehlt es an einer überzeugenden Einbettung der Anstaltsgeschichte in die breitere Geschichte moderner Bildungs- und Erziehungseinrichtungen.²²

Gleichwohl lassen sich thesehaft einige übergreifende Entwicklungstendenzen der Anstaltsgeschichte festhalten. Zunächst rührte die allgemeine Expansion und die zunehmende Vielfalt des Heim- und Anstaltswesens nicht zuletzt vom anhaltenden Wachstum des privaten Sektors. Bereits 1933 verzeichnete

¹⁹ Das Ausmass solcher strafrechtlicher Fremdplatzierungen ist noch kaum untersucht. Vgl. u.a.: Lengwiler et al. (wie Anm. 5), 26f.; Urs Germann, Kampf dem Verbrechen: Kriminalpolitik und Strafrechtsreform in der Schweiz, 1870-1950, Zürich 2015, 119-168.

²⁰ Paul Pflüger, Der schweizerische Sozialstaat. Eine Umschau im Jahre 1950, Zürich 1899, 11f.

²¹ Vgl. den Forschungsüberblick von Thomas Huonker, Zum Forschungsstand betreffend Fremdplatzierung in der Schweiz, in: Markus Furrer et al. (Hg.), Fürsorge und Zwang: Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850-1980, Basel 2014, 39-50; vgl. auch die anderen Beiträge in diesem Sammelband.

²² Vgl. allgemein: Hafner (wie Anm. 8).

die Zählung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft dreimal mehr private als kommunale oder staatliche Heime und Anstalten. Zu den privaten Trägerschaften gehörten unter anderem konfessionelle Organisationen (karitative Vereinigungen, Laienorden), philanthropische und gemeinnützige Organisationen und Vereine (etwa die Gemeinnützigen Gesellschaften, die Armenerziehungsvereine oder die Frauen- und Sittlichkeitsvereine) und zunehmend auch professionelle, fachgeschulte, oft medizinisch orientierte Organisationen (etwa in der Sozialpädagogik, der Sozialarbeit oder der Behindertenfürsorge).²³ Viele dieser Vereinigungen erhielten staatliche Subventionen. Die Heime und Anstalten profitierten zudem von fallbezogenen Zuwendungen der öffentlichen Hand. Die finanziellen Verflechtungen zwischen staatlichen, para-staatlichen und privaten Einrichtungen sind allerdings noch weitgehend unerforscht. Jedenfalls scheint das Gewicht privater Akteure im Heim- und Anstaltssektor ausserordentlich stark – deutlich stärker als im Bereich der Sozialversicherungen.²⁴

Bemerkenswert sind zudem zwei Gliederungsprinzipien, die den Heim- und Anstaltssektor im 20. Jahrhundert prägten: die hierarchische Ordnung und die steigende funktionale Gliederung. Die hierarchische Ordnung ist aus zahlreichen Schilderungen ehemaliger Heiminsassen bekannt. Viele Kinder und Jugendliche durchliefen eine Heimkarriere, die sich über mehrere Stationen erstreckte. Dies betrifft insbesondere jene Fälle, die als schwer erziehbar oder renitent galten. Typischerweise führten solche Heimkarrieren von relativ liberalen, pädagogisch orientierten zu geschlossenen, hermetisch und restriktiv geführten Einrichtungen. Bei administrativ Versorgten konnte dies bis zur Einweisung in eine sogenannte multifunktionale Anstalt reichen – Einrichtungen wie die Strafanstalten Witzwil, Hindelbank oder Bellechasse, die auch als Gefängnisse für strafrechtlich Verurteilte dienten.²⁵

Hinzu kommt die zunehmende funktionale Differenzierung des Heim- und Anstaltswesens. Die Verwissenschaftlichung und Professionalisierung der Sozialarbeit und Sozialhilfe widerspiegelt sich auch in einer fortschreitenden fachlichen Spezialisierung der Heime und Anstalten, die je nach fachlicher Orientierung sonderpädagogisch, psychiatrisch oder psychologisch ausgerichtet waren. In diesem Rahmen entstanden auch Einrichtungen, die sich auf die berufliche Eingliederung spezialisierten und entsprechend den Fokus auf die schulische und berufliche Ausbildung legten. Jedenfalls distanzieren sich viele Anstalten unter dem Einfluss fachlicher Expertise von den kruden pädagogischen Ansätzen der Arbeitserziehung. Exemplarisch für diese Wende steht der breite Aufstieg des sogenannten „Familienmodells“, eines sozialpädagogischen Paradigmas, das den Sozialraum von Heimen und Anstalten nach dem Vorbild von Familien strukturierte (mit dem Heimleiter als Heimvater, seiner Ehefrau als Heimmutter), die sozialen Beziehungen zwischen Angestellten und Zöglingen sowie jene unter den Zöglingen stark emotionalisierte und damit nicht mehr auf ökonomisch produktive, sondern auf sozial kompetente Subjekte zielte.²⁶

Parallel zu dieser Ausdifferenzierung lässt sich eine zunehmende Öffnung der Heime und Anstalten gegenüber ihrer Aussenwelt feststellen. Noch bis in die Zwischenkriegszeit positionierten sich die Anstalten primär in Abgrenzung von der Umwelt. Dies manifestierte sich unter anderem auch darin, dass

²³ Vgl. exemplarisch: Ernst Guggisberg, *Pflegekinder: die Deutschschweizer Armenerziehungsvereine 1848-1965*, Baden 2016; Sabine Jenzer, *Die "Dirne", der Bürger und der Staat: private Erziehungsheime für junge Frauen und die Anfänge des Sozialstaates in der Deutschschweiz, 1870er bis 1930er Jahre*, Köln 2014; Christine Luchsinger, *Niemandskinder. Erziehung in den Heimen der Stiftung "Gott hilft", 1916-2016*, Chur 2016; vgl. auch Rudin (wie Anm. 13), 24–26, 34–38.

²⁴ Zur Bedeutung privater Akteure im Sozialversicherungsbereich vgl. Matthieu Leimgruber, *Solidarity without the state? Business and the shaping of the Swiss welfare state, 1890 – 2000*, Cambridge 2008.

²⁵ Urs Germann, *Die administrative Anstaltsversorgung in der Schweiz im 20. Jahrhundert. Bericht zum aktuellen Stand der Forschung*, Bern 2014 (https://www.infoclio.ch/sites/default/files/standard_page/1_Anstaltsversorgung_Forschungsberichte.pdf, 15.10.2017), 6; vgl. auch die Fallbeispiele in: Tanja Rietmann, „Liederlich“ und „arbeitsscheu“. Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884-1981), Zürich 2013, 137–238.

²⁶ Beispielhaft stehen die Schriften von Hugo Bein, des Leiters des Basler Waisenhauses und Mitbegründers des Familienmodells: Hugo Bein, *Rückschau*, zum 25. Januar 1956, Basel 1956. Vgl. auch: Yves Collaud, Mirjam Janett, *Familie im Fokus. Heimerziehung in der Schweiz im 20. Jahrhundert*, in: Gisela Hauss, Thomas Gabriel, Martin Lengwiler (Hg.), *Heimerziehung in der Schweiz. Nationale und internationale Perspektiven*. Zürich (in print, erscheint 2018).

fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen der Kontakt zu ihren leiblichen Eltern erschwert oder gar versagt wurde.²⁷ Unter dem Einfluss neuer, sozialpsychologischer und sozialpädagogischer Ansätze begannen viele Einrichtungen, das soziale und familiäre Umfeld ihrer Zöglinge in die pädagogischen Bemühungen zu integrieren, nicht zuletzt um deren soziale Integration nach Entlassung aus dem Heim erfolgreicher zu gestalten.²⁸ Vergleichbare Entwicklungen manifestierten sich auch in Form neuer Einrichtungen wie den sozialpädagogischen Beobachtungsstationen, in denen Kinder und Jugendliche ambulatorisch behandelt und beobachtet wurden, bevor einige von ihnen (oft die Minderheit) definitiv in ein Heim- oder eine Anstalt eingewiesen wurden.²⁹

Angesichts solcher Öffnungs- und Liberalisierungstendenzen lässt sich die Anstalts- und Heimgeschichte des 20. Jahrhunderts nicht gut mit den Konzepten der „totalen Institution“ (Goffman) oder der „grossen Einschliessung“ beziehungsweise der Gefängnislogik moderner Anstalten (Foucault) zusammenbringen. Die erzieherische Logik der Heime und Anstalten muss vielmehr als Wechselwirkung spezialisierter Einrichtungen innerhalb eines Anstaltsverbundes sowie als Zusammenspiel zwischen den Regeln der inneren und äusseren Sozialräume interpretiert werden. Damit bestätigt die Anstaltsgeschichte eine Kritik, die auch seitens der neueren Psychiatriegeschichte an den Modellen Foucaults und Goffmans formuliert wurde.³⁰

Ein letzter Aspekt, der die Anstaltsgeschichte des 20. Jahrhunderts kennzeichnet, ist die erstaunliche Persistenz physischer Gewalt als Teil der Erziehungspraktiken von Heimen und Anstalten, zumindest bis in die 1970er Jahre. Dies scheint im Widerspruch zum erwähnten sozialpädagogischen Aufbruch zu stehen. Obschon sich Körperstrafen nicht pauschal in allen Einrichtungen beobachten lassen, sind die Berichte ehemaliger Zöglinge über physische Gewalt – einschliesslich sexueller Missbräuche – derart zahlreich, dass man Gewaltpraktiken nicht als Marginalie abtun kann. Physische Gewalt war in weiten Teilen des Heim- und Anstaltssektors ein integraler Bestandteil des Erziehungsmodells.³¹ Gewalt manifestierte sich insbesondere in den Strafkodizes solcher Einrichtungen. Das Strafre regime umfasste oft ein breites Arsenal an Körperstrafen, von einfachen Züchtigungen über ritualisierte Prügelstrafen bis hin zu Essensentzug und Isolationshaft in Dunkelkammern. Man darf diese Gewaltpraktiken nicht als dunkle Seite moderner pädagogischer Leitbilder interpretieren – quasi als atavistische *Schwarze Pädagogik* –, sondern muss sie als Teil des pädagogischen Aufbruchs des 19. und 20. Jahrhunderts sehen. Körperstrafen bildeten in den Hausordnungen oft das letzte erzieherische Mittel für jene Fälle, in denen die Zöglinge dem pädagogischen Ideal der autonomen Selbstdisziplinierung und der Verinnerlichung äusserer Zwänge nicht zu folgen vermochten. In diesen Fällen wurde rationale Belehrung ersetzt durch körperliche Züchtigung. Es ist kein Zufall, dass sich Körperstrafen gerade in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche so lange halten konnten – im Umgang mit Individuen, denen altersbedingt kein mündiges Verhalten unterstellt wurde.

Auch die Geschichte der pädagogischen Körperstrafen ist noch weitgehend ungeschrieben. Aus schweizerischer Sicht bemerkenswert ist, dass sich bereits der junge Bundesstaat in den 1870er Jahren mit dieser Frage beschäftigte und eine langfristig bedeutsame Weichenstellung vornahm. Im Rahmen der

²⁷ Luchsinger (wie Anm. 23).

²⁸ Joelle Droux, *Enfances en difficulté: de l'enfance abandonnée à l'assistance éducative (1892-2012)*, Genf 2012.

²⁹ Guy Doerfel, *Wandel der Behandlungs- und Diagnosekonzepte. Die Beobachtungsstation Sunnehüsli in Basel 1945-1961*, Masterarbeit Departement Geschichte, Basel 2016; Alessia Galante, *Wandel des Heimwesens im Spiegel der Praxis – Das Foyer Neubad 1976-1986*, Masterarbeit Departement Geschichte, Basel 2014.

³⁰ Maria Heidegger, Elisabeth Dietrich-Daum, *Die k. k. Provinzial-Irrenanstalt Hall in Tirol im Vormärz – eine Totale Institution?*, in: *Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit*, 8/1 (2008), 68–85; Jakob Tanner, *Der „fremde Blick“: Möglichkeiten und Grenzen der historischen Beschreibung einer psychiatrischen Anstalt*, in: Wulf Rössler, Paul Hoff (Hg.), *Psychiatrie zwischen Autonomie und Zwang*, Heidelberg 2005, 45–66, hier: 50–56.

³¹ Lengwiler et al. (wie Anm. 5), 36f.

Debatten um die Totalrevision der Bundesverfassung setzten sich auf eidgenössischer Ebene 1874 zunächst die liberalen Gegner von Körperstrafen durch. Die Bundesverfassung schaffte sowohl die Prügelstrafe wie auch die Todesstrafe ab. Die Gegenbewegung – eine parteiübergreifende breite Koalition von Föderalisten und konservativen Traditionalisten – liess jedoch nicht lange auf sich warten und war heftig. Bereits 1879 wurde der entsprechende Verfassungsartikel wieder aufgehoben – und beide Strafen wieder eingeführt.³²

Familien als sozialpolitisches Instrument

Die Geschichte fürsorglicher Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen ist eng verknüpft mit der Geschichte der Familie in der Moderne. Familien lassen sich als soziale Mikrogemeinschaften verstehen, die auf verwandtschaftlichen Beziehungen begründet sind.³³ Fremdplatzierungen in Heimen, Anstalten und Pflegefamilien brechen zwar diese verwandtschaftlichen Bande auf. Sie folgen dabei aber bestimmten Familiennormen und bezwecken, davon abweichende Familienverhältnisse gesellschaftlich zu sanktionieren. Heime und Anstalten schufen Räume, in denen im 20. Jahrhundert alternative Ersatzfamilien konstruiert und familienbezogene Normen und Werte eingeübt wurden. In diesem Sinne widerspiegeln die wechselhaften pädagogischen Strategien von Heimen und Anstalten auch die Veränderungen der gesellschaftlichen Familienstrukturen und -werte im 20. Jahrhundert, etwa die Stärkung individueller Verantwortung gegenüber patriarchaler Autoritäten oder die Aufwertung und zunehmende Gleichstellung der Positionen von Ehefrauen und Müttern seit den 1970er Jahren.³⁴ Fremdplatzierungen sind in diesem Sinne ein klassisches Instrument der staatlichen Familienpolitik, die im 20. Jahrhundert bestimmte sozial-, bildungs- und geschlechterpolitische Anliegen verfolgte.³⁵

Dies ist die eine, vertrautere Seite der familienhistorischen Bedeutung von Fremdplatzierungen. Die Heim- und Anstaltsgeschichte zeigt jedoch auch, dass die staatliche Instrumentalisierung der Familie weit über den klassischen Bereich der Familienpolitik hinausreichte. Die Behörden nutzten die Institution der Familie auch instrumentell, zur Regulierung von Gesellschaftsbereichen jenseits des engeren Familienzusammenhangs.³⁶ Familienpolitik wurde dadurch in einem breiteren Sinne zu einem Mittel der Sozialpolitik.

Ein Beispiel aus dem Basler Kontext mag diese gesellschaftlich produktive Funktion der Familie exemplarisch illustrieren. Das Bürgerliche Waisenhaus Basel kannte bis in die 1970er Jahre den Brauch, dass die philanthropischen Spender der Einrichtung einmal im Jahr offiziell verdankt wurden. Bemerkenswert war, dass die verteilten Geschenke von Waisenkindern und anderen Heimzöglingen überbracht wurden. Die Beziehungen waren als Patensystem organisiert. Dieselben Kinder überbrachten über Jahre hinweg die Geschenke jeweils ihren „Onkeln“ und „Tanten“. Teilweise entstanden aus diesen Kontakten familienähnliche Beziehungen, durch die Kinder informell in ihre Patenfamilien aufgenommen und ihnen beispielsweise eine Berufslehre vermittelt wurde. Die Konnotation von sozialen Beziehungen als familiäre Bande ermöglichte es dem Waisenhaus und den dort wohnenden Kindern, langfristig wirkungsmächtige soziale und ökonomische Netzwerke aufzubauen.³⁷

³² Vgl. Stefan Suter, *Guillotine oder Zuchthaus? Die Abschaffung der Todesstrafe in der Schweiz*, Basel 1997.

³³ David Warren Sabean, Simon Teuscher, *Kinship in Europe. A New Approach to Long Term Development*, in: David Warren Sabean, Simon Teuscher, Jon Matthieu (Hg.), *Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1300-1900)*, New York 2007, 1–32.

³⁴ Julie Doyon et al., *Normes de parentalité: modélisations et régulations (XVIIe–XXIe siècles)*, in: *Annales de démographie historique*, 125/1 (2013), 7–23.

³⁵ Andreas Gestrich, Jens-Uwe Krause, Michael Mitterauer, *Geschichte der Familie*, Stuttgart 2003, S. 647–652.

³⁶ Vgl. in diesem Sinne mit Blick auf das 19. Jahrhundert: Sabean, Teuscher (wie Anm. 33), 17–19.

³⁷ Mirjam Baumeister, *Leben und Erleben im Bürgerlichen Waisenhaus Basel im 20. Jahrhundert. Geschichte einer Institution anhand von Oral History*, Masterarbeit Departement Geschichte, Basel 2015, 53f.

Das Beispiel bietet nur einen schmalen Einblick in sozial produktive Effekte von Fremdplatzierungen. Fälle wie diese zeigen, dass die Institution der Familie ein wichtiges Instrument nicht nur der materiellen, sondern auch der symbolischen Reproduktion moderner Gesellschaften war. Auch auf diesem Feld bleiben allerdings viele Fragen offen. Zu klären wäre etwa, weshalb Familiennormen gerade in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine besonders prominente Rolle in den Heimen und Anstalten einnahmen – in einer Zeit beschleunigten gesellschaftlichen Wandels, in der auch die überlieferten Vorstellungen der bürgerlichen Kleinfamilie stark unter Druck gerieten. Auch das Zusammenwirken der zeitgenössischen sozialwissenschaftlichen Familienforschung mit den sozialpädagogischen Fachdiskursen und den institutionellen Praktiken in Heimen und Anstalten ist noch kaum erforscht.³⁸

³⁸ Vgl. als Ausgangspunkt: Michael Klein (Hg.), Themen und Konzepte in der Familiensoziologie der Nachkriegszeit, Würzburg 2006.